

Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

- im Plangebiet sind aufgrund § 23 (5) BauNVO Garagen und Nebenanlagen in Sinne § 14 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

Baugestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB und § 83 BauO

- für die Fassade unzulässig sind Kunststoffverkleidungen
- für die Dacheindeckung unzulässig sind Wellblech-/Kunststoff- und Faserzementplatten
- als Grundstückseinfriedungen zulässig sind Heckenpflanzungen und Holzstaketenzäune von 1 m bis 1,60 m Höhe